Satzung
der
TSG Schönberg

Stand: 27.März 1993, letzte Änderung 22.3.2013

§1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinde e.V. Schönberg",
genannt "TSG SCHÖNBERG". Er ist in das Vereinsregister des Amtgerichts Königstein eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kronberg, Ortsteil Schönberg.

§2. Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Durchführen von Turn-, Sport- und Spielübungen, die Beschaffung, Errichtung und Erhaltung von Sportgeräten und - anlagen und durch den Einsatz von Übungsleitern. Der Verein kann sich auch an anderen Veranstaltungen beteiligen bzw. diese selbst durchführen, die der Erreichung der Vereinsziele dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Kronberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§3. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft, Rasse sowie politischer und religiöser Weltanschauung.

2. Die Mitglieder haben das Recht,
a. die Mitgliederversammlungen zu besuchen und, sofern stimmberechtigt, Anträge zu stellen ,
b. im Falle der Stimmberechtigung das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
c. die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht,
a. die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
b. den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
c. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich im Voraus zu zahlen,
d. mit den Einrichtungen und Geräten des Vereins pfleglich, schonend und bestimmungsgemäß umzugehen und Beschädigungen und Verluste unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen,
e. für die Teilnahme an Übungsstunden auf Verlangen eines Übungsleiters oder des Vorstands ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest vorzulegen.
f. Änderungen der persönlichen Daten (wie z.B. Namensänderung, Adresse, Bankverbindung, Mail-Kontakt) unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

4. Datenschutz
a. Der Verein betreibt eine eigene Internetpräsenz und nutzt Mittel der elektronischen Datenverarbeitung zur Verwaltung der Mitgliedschaften und zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

b. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie weiterer Pflichtverbände unterliegt der Verein bestimmten Meldepflichten, die auch personenbezogene Daten von Mitgliedern beinhalten können.

c. Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung (z.B. zur Nutzung durch Dritte) ist nicht statthaft.

d. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und auf Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht ein Anspruch auf Löschung der Daten.

e. Der Verein veröffentlicht zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einzelne personenbezogene Daten sowie Photos seiner Mitglieder in Druckschriften und elektronischen Medien bzw. gibt sie zur Veröffentlichungszwecke weiter.
Dies geschieht insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von z.B. Sportberichten, Siegerlisten, Jubiläen, und Veranstaltungen.
Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder einer solchen Verwendung personenbezogener Daten zu, sofern das betroffene Mitglied nicht allgemein bei Eintritt oder für den Einzelfall schriftlich beim Vorstand widerspricht.

§4. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Mitgliedsantrag ist bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Die Ablehnung des Antrags muß nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen Widerspruch einlegen; hierüber entscheidet der Ehrenbeirat endgültig .

§5. EHRENMITGLIEDER

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ehrenbeirats oder des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist 2/3- Mehrheit erforderlich. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie kann nur durch Ausschluß des Mitglieds verwirkt werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Zur Ernennung ist 2/3- Mehrheit erforderlich. Ehrenvorsitzende sind zusätzliche Mitglieder des Ehrenbeirats.

3. Für Ehrenmitglieder entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung.

§6. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
a. Tod,
b. Austritt,
c. Streichung,
d. Ausschluß.

2. Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende mitzuteilen.

3. Die Streichung ist möglich, wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Sie wird vom Vorstand veranlaßt und ist dem Betroffenen mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden

a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
b. wegen Handlungen und Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben auswirken, oder die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen,
c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

Der Ausschluß wird per Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Widerspruch einlegen. Hierüber entscheidet der Ehrenbeirat endgültig.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt nicht die Zahlungspflicht für offene Beiträge und Rechnungen. Der Verein kann zur Beitreibung ausstehender Zahlungen den Rechtsweg beschreiten. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom ehemaligen Mitglied zu tragen.

§7. DIE ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ehrenbeirat.

§8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1.Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in der Regel schriftlich per Brief oder elektronischer Post, mindestens jedoch durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetpräsenz des Vereins sowie durch Aushang am Informationsbrett und in den durch die Stadt Kronberg zur Verfügung gestellten öffentlichen Schaukästen. Die vorgesehene Tagesordnung kann beim Vorstand eingesehen bzw. angefordert werden.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

5. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein,
- falls dies im besonderen Interesse des Vereins liegt,
- falls der 10. Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Dem Verlangen muß in angemessener Frist entsprochen werden.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt wie bei der ordent-lichen Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage.

6. Die Mitgliederversammlung tagt, soweit sie nichts anderes beschließt, öffentlich.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet.

8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
a. Wahl des Vorstands, des Ehrenbeirats und der Kassenprüfer,
b. Änderung der Satzung oder früher gefaßter Beschlüsse,
c. Beschlußfassung über eingegangene Anträge,
d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
e. Entgegennahme von Berichten,
d. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Jahresberichtes, des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer.

§9. DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- 1. und 2. Schatzmeister,
- 1. und 2. Schriftführer,
- Leiter ‚Sportbetrieb',
- Leiter ‚Öffentlichkeitsarbeit und Medien'.

3. Im Sinne des §26 BGB vertreten den Verein der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

5. Der gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

6. Nicht besetzte Vorstandsposten bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahlen unbesetzt. Die Aufgaben der nicht besetzten Ressorts werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen.

§10. AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören vor allem
a. die Vertretung des Vereins nach innen und außen nach Maßgabe der Satzung,
b . Einleitung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks,
c. bestimmungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
d. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann, soweit erforderlich, weitere Ordnungen erlassen, wie z.B. Übungsleiterordnung, Hausordnung, Sitzungsordnung.

3. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

4. Der Vorstand tritt nach Erfordernis zusammen. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Häfte seiner Mitglieder. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über Sitzungen des Vorstands und über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

5. Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder für die gesamte Sitzung Mitglieder und Nichtmitglieder zur Beratung hinzuziehen.

6. Der Vorstand kann für genau zu bestimmende Aufgaben Mitglieder außerhalb des Vorstands als Beauftragte ernennen.

7. Der Vorstand kann für genau zu bestimmende Aufgaben an Mitglieder außerhalb des Vorstands Vollmachten erteilen .

8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11. DER EHRENBEIRAT

1. Der Ehrenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
Mitglieder des Ehrenrates können sein:
- Ehrenmitglieder und
- ordentliche Mitglieder, die mindestens 5 Jahre Mitglied sind und das 30. Lebensjahr vollendet haben.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenbeirat wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Aufgaben des Ehrenrates sind
a. Wahl eines Vorsitzenden des Ehrenbeirats aus seinen Mitgliedern,
b. Beratung von Vorschlägen für Ehrungen,
c. Schlichtungen und Entscheidungen betr. §§4 und 5 (Mitgliedschaft),
d. Unterstützung des Vorstands bei der Lösung vereinsinterner Streitfälle,
e. beratende Funktion in Angelegenheiten des Vereinsansehens.

3. Der Ehrenbeirat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Ehrenbeirats sind zu protokollieren und dem Vorstand mitzuteilen.

§12. DIE KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Sie werden auf drei Jahre gewählt.

2. Mindestens zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung des Vereins und der ggf. vorhandenen Nebenkassen. Zeit, Ort und Umfang der Prüfung werden von den Kassenprüfern festgelegt.

3. Über das Ergebnis der Prüfungen ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§13. AUSSCHÜSSE UND BEAUFTRAGTE

Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Beauftragte ernennen.

§14. BESCHLÜSSE UND WAHLEN

1. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird.

2. Wahlen erfolgen geheim. Steht für die Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung, kann auf Antrag offen gewählt werden.

3. Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuß einzusetzen. Der Wahlausschuß bestimmt einen Vorsitzenden als Wahlleiter.

4. Kandidaten können sich auch bei persönlicher Abwesenheit zur Wahl stellen. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, in der die Bereitschaft zur Annahme des Amts im Falle der Wahl bestätigt wird.

5. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten entschieden.

6. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das Antragsgegenstand und Abstimmungsergebnis enthält.

§15. PROTOKOLLE

1. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll, das mindestens Angaben über Ort, Zeit, Umfang und Abstimmungsergebnisse enthält, anzufertigen und vom Versammlungleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

2. Protokolle von Mitgliederversammlungen liegen beim Vorstand zur Einsicht aus.

3. Protokolle gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung Widerspruch eingelegt wurde und die folgende ordentliche Mitgliederversammlung über den Widerspruch abschließend entschieden hat.

§16. SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Für die Änderung dieser Satzung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist so rechtzeitig zu stellen, daß der Antrag in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden kann. Ein Formulierungsvorschlag ist dem Antrag beizufügen.

3. Der vorgesehene Wortlaut der Satzungsänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekanntzugeben.

§17. HAFTUNG DES VEREINS

Für vorsätzliche Handlungen oder vorsätzliche Unterlassungen eines oder mehrerer Mitglieder des Vereins, durch die ein Ünglücksfall oder sonstiger Schaden eintritt, haftet nicht der Verein, sondern haften die Beteiligten nach Maßgabe des Gesetzes.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§18. AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung . Diese Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

2. Für den Beschluß der Auflösung ist die 3/4- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§19. STREITIGKEITEN

Alle Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung endgültig entschieden. 2/3- Mehrheit der Stimmberechtigten ist erforderlich. Kein Mitglied hat das Recht einer weiteren Berufung.

§20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch bei seinem Eintritt ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung.

2. Mit Beschluß dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde von der ordentlichen Mtgliederversammlung am 27.März 1993 beschlossen.

Kronberg, den 27.März 1993,

Für die Satzungskommission:	Der Vorstand:	Der Protokollführer:
(Unterschrift im Original)	(Unterschrift im Original)	(Unterschrift im Original)

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26.3. 2004
(§9, Abs. 1 (Zusammensetzung des Vorstands))

1. Vorsitzender	1. Schriftführer
(Unterschrift im Original)	(Unterschrift im Original)

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.3.2013: §3, Abs. 3 (Mitgliederpflichten); §3, neuer Absatz 4 (Datenschutz); §8, Nr. 3 (Mitgliederversammlung)

1. Vorsitzender	1. Schriftführer
(Unterschrift im Original)	(Unterschrift im Original)

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.3.2016: §17 erhält einen zweiten Absatz zur Beschränkung der Haftung für ehrenamtlich Tätige.

1. Vorsitzender	1. Schriftführer
(Unterschrift im Original)	(Unterschrift im Original)